

Bitte vollständig ausfüllen

1. Kunde (Rechnungsanschrift)

Firma Frau Herr Familie Dr. Prof.

Name / Firmenname

Vorname / Handelsregisternummer

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail)*

Telefon privat)* / Telefon geschäftlich)*

*) Angaben sind freiwillig

Kundennummer

Zählernummer

2. Anschrift für die Stromlieferung (nur falls abweichend von Ziffer 1)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Zählpunkt

**3. Produkt, Laufzeit und Preise, gültig ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018
für Privat- und Gewerbekundenbedarf bis zu 100.000 kWh Jahresverbrauch**

Arbeitspreis	20,89 Cent/ kWh (Netto)
	24,86 Cent/ kWh (Brutto)
Grundpreis	69,60 Euro/ Jahr (Netto)
	82,82 Euro/ Jahr (Brutto)
100 % Strom aus Wasserkraft:	81,60 Euro/ Jahr (Netto)
alternativer Grundpreis	97,10 Euro/ Jahr (Brutto)

Die nebenstehenden Endpreise sind kaufmännisch gerundete Bruttowerte. Sie gelten bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Die im Preis enthaltene Stromsteuer gem. § 2 Stromsteuergesetz v. 24.03.1999 in der Fassung vom 1.3.2011 beträgt 2,05 ct/kWh (Regelsteuersatz).

Ich wünsche die Versorgung mit Jedermann-Strom Aqua 2018 zu 100 % aus Wasserkraft mit einem Grundpreis von zzgl. 1,- €/Monat

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis 31. Dezember 2018. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern Sie ihn nicht gemäß Ziffer 13.1 der AGB in Textform kündigen.

Der Vertrag Jedermann-Strom 2018 hat eine Laufzeit und Preisgarantie bis zum 31.12.2018. Die Preisgarantie bezieht sich nur auf den von den Stadtwerken Weilburg GmbH beeinflussbaren Teil des Strompreises (vergl. Ziffer 2.1 der umseitigen Stromlieferbedingungen (AGB)). Während der Preisgarantiefrist werden die Stadtwerke diesen Teil des Strompreises nicht ändern. Ausgenommen von der Preisgarantie sind die Auswirkungen von Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer, der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage, der Off-Shore-Haftungsumlage sowie die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die Stadtwerke sind bei Erhöhungen vorgenannter Umlagen und Steuern berechtigt, bei Senkung / Entfall verpflichtet, Änderungen entsprechend weiterzugeben. Die Stadtwerke werden den Kunden über geänderte Steuern und Umlagen per brieflicher Mitteilung bzw. mit der Jahresrechnung informieren.

Die für 2018 im Nettoverbrauchspreis enthaltenen vorläufigen staatl. Umlagen lauten wie folgt: Die EEG Umlage beläuft sich zur Zeit auf 6,792 Cent/kWh, die KWK-Umlage auf 0,345 Cent/kWh (gültig bis 100.000 kWh/Jahr) und die Umlage nach § 19 StromNEV auf 0,370 Cent/kWh (gilt bei einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh); Hintergrund der Umlage sind ermäßigte Netzentgelte für energieintensive Unternehmen. Die Offshore-Haftungsumlage beträgt 0,037 Cent/kWh (gültig bis 1.000.000 kWh/Jahr) und die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten beträgt 0,011 Cent je kWh. Die in den Preisen enthaltenen Netzentgelte betragen im Grundpreis 44,- € / Jahr und im Arbeitspreis 5,62 ct/kWh.

Siehe auch: <https://www.netztransparenz.de> und <http://www.stadtwerke-weilburg.de/> .

4. SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Stadtwerke, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird mir von den Stadtwerken separat mitgeteilt. **Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen (Mehrfachmandat) ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrags auf Basis des Jedermann-Strom 2018.** Das SEPA-Lastschriftmandat muss für die Dauer des Stromlieferungsvertrags aufrechterhalten werden, siehe Ziffer 5.4 AGB.

IBAN (International Banking Account Number)

Diese Angaben finden Sie auf der jeweils letzten Seite Ihres Kontoauszugs oder auf Ihrer Kontokarte.

D E

BIC (8 oder 11 Stellen):

Name, Datum, Unterschrift (Bitte nur ausfüllen, falls der Kontoinhaber vom Kunden abweicht. In dem Fall wird das SEPA-Lastschriftmandat für die Vereinbarung mit dem Kunden verwendet.)

5. Auftragserteilung, Vollmacht, Datenschutz und Bonitätsprüfung

Hiermit beauftrage/n ich/ wir die Stadtwerke Weilburg GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB Energielieferung genannt) für meine unter Punkt 2 genannte Lieferanschrift. Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die **Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag Jedermann-Strom 2018 (AGB)**. Ich bevollmächtige die Stadtwerke Weilburg GmbH für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrages. Besteht der Stromliefervertrag für meine oben genannte Lieferstelle mit den Stadtwerken Weilburg, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben. Der Vertrag kommt zu dem in der Vertragsbestätigung der Stadtwerke Weilburg GmbH genannten Termin zustande.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Stadtwerke Weilburg GmbH meine/unsere personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhebt, verarbeitet und nutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Zur Bonitätsprüfung können die Stadtwerke Weilburg GmbH meine/unsere personenbezogenen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weitergeben und Auskünfte von dort einholen.

6. Widerrufsbelehrung:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art 246 §§ 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Weilburg GmbH, Lessingstraße 6, 35781 Weilburg, per Fax an 06471- 93 90 44 oder per E-Mail an kunden@stadtwerke-weilburg.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen muss innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

x

Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung, Erhalt der Widerrufsbelehrung und Zustimmung zur Datenverwendung

Bitte vollständig ausfüllen

1. Kunde (Rechnungsanschrift)

Firma Frau Herr Familie Dr. Prof.

Name / Firmenname

Vorname / Handelsregisternummer

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail)*

Telefon privat)* / Telefon geschäftlich)*

*) Angaben sind freiwillig

Kundennummer

Zählernummer

2. Anschrift für die Stromlieferung (nur falls abweichend von Ziffer 1)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Zählpunkt

**3. Produkt, Laufzeit und Preise, gültig ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018
für Privat- und Gewerbekundenbedarf bis zu 100.000 kWh Jahresverbrauch**

Arbeitspreis	20,89 Cent/ kWh (Netto)
	24,86 Cent/ kWh (Brutto)
Grundpreis	69,60 Euro/ Jahr (Netto)
	82,82 Euro/ Jahr (Brutto)
100 % Strom aus Wasserkraft:	81,60 Euro/ Jahr (Netto)
alternativer Grundpreis	97,10 Euro/ Jahr (Brutto)

Die nebenstehenden Endpreise sind kaufmännisch gerundete Bruttowerte. Sie gelten bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Die im Preis enthaltene Stromsteuer gem. § 2 Stromsteuergesetz v. 24.03.1999 in der Fassung vom 1.3.2011 beträgt 2,05 ct/kWh (Regelsteuersatz).

Ich wünsche die Versorgung mit Jedermann-Strom Aqua 2018 zu 100 % aus Wasserkraft mit einem Grundpreis von zzgl. 1,- €/Monat

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis 31. Dezember 2018. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern Sie ihn nicht gemäß Ziffer 13.1 der AGB in Textform kündigen.

Der Vertrag Jedermann-Strom 2018 hat eine Laufzeit und Preisgarantie bis zum 31.12.2018.

Die Preisgarantie bezieht sich nur auf den von den Stadtwerken Weilburg GmbH beeinflussbaren Teil des Strompreises (vergl. Ziffer 2.1 der umseitigen Stromlieferbedingungen (AGB)). Während der Preisgarantiefrist werden die Stadtwerke diesen Teil des Strompreises nicht ändern. Ausgenommen von der Preisgarantie sind die Auswirkungen von Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer, der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage, der Off-Shore-Haftungsumlage sowie die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die Stadtwerke sind bei Erhöhungen vorgenannter Umlagen und Steuern berechtigt, bei Senkung / Entfall verpflichtet, Änderungen entsprechend weiterzugeben. Die Stadtwerke werden den Kunden über geänderte Steuern und Umlagen per brieflicher Mitteilung bzw. mit der Jahresrechnung informieren.

Die für 2018 im Nettoverbrauchspreis enthaltenen vorläufigen staatl. Umlagen lauten wie folgt: Die EEG Umlage beläuft sich zur Zeit auf 6,792 Cent/kWh, die KWK-Umlage auf 0,345 Cent/kWh (gültig bis 100.000 kWh/Jahr) und die Umlage nach § 19 StromNEV auf 0,370 Cent/kWh (gilt bei einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh); Hintergrund der Umlage sind ermäßigte Netzentgelte für energieintensive Unternehmen. Die Offshore-Haftungsumlage beträgt 0,037 Cent/kWh (gültig bis 1.000.000 kWh/Jahr) und die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten beträgt 0,011 Cent je kWh. Die in den Preisen enthaltenen Netzentgelte betragen im Grundpreis 44,- € / Jahr und im Arbeitspreis 5,62 ct/kWh.

Siehe auch: <https://www.netztransparenz.de> und <http://www.stadtwerke-weilburg.de/>.

4. SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Stadtwerke, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird mir von den Stadtwerken separat mitgeteilt. **Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen (Mehrfachmandat) ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromliefervertrags auf Basis des Jedermann-Strom 2018.** Das SEPA-Lastschriftmandat muss für die Dauer des Stromliefervertrags aufrechterhalten werden, siehe Ziffer 5.4 AGB.

IBAN (International Banking Account Number)

Diese Angaben finden Sie auf der jeweils letzten Seite Ihres Kontoauszugs oder auf Ihrer Kontokarte.

D E

BIC (8 oder 11 Stellen):

Name, Datum, Unterschrift (Bitte nur ausfüllen, falls der Kontoinhaber vom Kunden abweicht. In dem Fall wird das SEPA-Lastschriftmandat für die Vereinbarung mit dem Kunden verwendet.)

5. Auftragserteilung, Vollmacht, Datenschutz und Bonitätsprüfung

Hiermit beauftrage/n ich/ wir die Stadtwerke Weilburg GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB Energielieferung genannt) für meine unter Punkt 2 genannte Lieferanschrift. Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die **Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag Jedermann-Strom 2018 (AGB)**. Ich bevollmächtige die Stadtwerke Weilburg GmbH für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages. Besteht der Stromliefervertrag für meine oben genannte Lieferstelle mit den Stadtwerken Weilburg, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben. Der Vertrag kommt zu dem in der Vertragsbestätigung der Stadtwerke Weilburg GmbH genannten Termin zustande.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Stadtwerke Weilburg GmbH meine/unsere personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhebt, verarbeitet und nutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Zur Bonitätsprüfung können die Stadtwerke Weilburg GmbH meine/unsere personenbezogenen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weitergeben und Auskünfte von dort einholen.

6. Widerrufsbelehrung:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art 246 §§ 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Weilburg GmbH, Lessingstraße 6, 35781 Weilburg, per Fax an 06471- 93 90 44 oder per E-Mail an kunden@stadtwerke-weilburg.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen muss innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

x

Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung, Erhalt der Widerrufsbelehrung und Zustimmung zur Datenverwendung

Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag Jedermann-Strom 2018 (AGB)

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Die Stadtwerke Weilburg GmbH (nachfolgend Stadtwerke) benötigen für die Stromlieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftragsformular) des Kunden. Die Abgabe eines verbindlichen Angebotes zum Abschluss eines Stromliefervertrages ist auch per E-Mail möglich, wenn Sie uns dazu den von Ihnen unterzeichneten und eingescannten Vertrag (Seite 1 und 2) und gegebenenfalls das ausgefüllte Sepa Mandat zusenden.

1.2 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem die Lieferung durch die Stadtwerke schriftlich bestätigt wird. Der genaue Lieferbeginn wird im Bestätigungsschreiben genannt.

1.3 Erfolgte die Stromlieferung bisher nicht durch die Stadtwerke, beginnt diese nachdem die Stadtwerke die Anmeldung des Kunden bei dem für ihn zuständigen Netzbetreiber erhalten hat. Voraussetzung ist, dass der bisherige Liefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Preisänderungen

2.1 Im Strompreis sind folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), die Netzentgelte (einschließlich der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der Umlage nach § 19 Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV)), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

2.2 Preisänderungen durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

2.3 Die Stadtwerke haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

2.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

2.5 Ändern die Stadtwerke die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13 bleibt unberührt.

2.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2.7 Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3 Ablesung der Messeinrichtung

Die Stadtwerke sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von den Stadtwerken den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

4 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

4.1 Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen die Stadtwerke, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

4.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von den Stadtwerken zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächli-

chen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5 Abrechnung, Zahlung, Aufrechnung

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (auf Wunsch des Kunden gegen Aufpreis auch ¼- oder ½-jährlich), soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von den Stadtwerken festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von den Stadtwerken bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei werden die Stadtwerke die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

5.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

5.4 Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (Einzugsermächtigung) ist Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand des Vertrages (siehe Punkt 5. des Auftragsformulars). Wird sie entzogen, können die Stadtwerke gemäß Ziffer 13.2 der AGB den Vertrag kündigen.

5.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Stadtwerke nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn die Stadtwerke erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7 Vorauszahlung

7.1 Die Stadtwerke können vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.

7.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 8.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 14.3 Satz 2 entsprechend.

8 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

8.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

8.3 Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

8.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

9 Vertragsänderungen

9.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz

(EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Strom-GVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke unzumutbar werden, sind die Stadtwerke berechtigt, die Ziffern 1, 2 bis 8, 11, 13 und 14 dieser AGB entsprechend anzupassen.

9.2 Die Stadtwerke werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 9.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

10 Datenschutz

Die Stadtwerke verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. Abrechnung Netznutzungsentgelte).

Die Stadtwerke nutzen die Daten des Kunden, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber den Stadtwerken über die in Ziffer 18 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.

11 Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Zeil 29-31, 60313 Frankfurt (M). Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden können die Stadtwerke den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

12 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

12.1 Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

12.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 246 §§ 1 und 2 EGBGB.

13 Laufzeit und Kündigung

13.1

a) Der Kunde kann den Vertrag erstmals mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit kündigen. Danach kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Mo-

nat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen.

b) Die Stadtwerke können Verträge ohne eine Preisgarantie (siehe Punkt 3 des Auftragsformulars) erstmals mit Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit und danach mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen. Ist in dem Vertrag unter Punkt 3 des Auftragsformulars eine Preisgarantie vereinbart, so sind die Stadtwerke erstmals zum Ablauf der Preisgarantie (und nach Ende der Erstlaufzeit) mit Frist von mindestens einem Monat zur Kündigung berechtigt. Nach Ablauf von Preisgarantie und Erstlaufzeit können die Stadtwerke mit Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen. (Für den Kunden gilt auch bei Verträgen mit Preisgarantie Ziffer 14.1a). Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 bleiben von dem Vorstehenden unberührt.

13.2 Wird das SEPA-Lastschriftmandat zurückgenommen, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag nach Mahnung mit Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, sofern das SEPA-Lastschriftmandat nicht wieder erteilt wird.

13.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 8.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung (Ziffer 8.2 dieser AGB) sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 8.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

13.4 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

13.5 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

13.6 Kündigungen bedürfen der Textform.

14 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von den Stadtwerken gemäß Ziffer 8 beruht. Die Stadtwerke werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den Stadtwerken bekannt sind oder von den Stadtwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 14 Satz 1 haften die Stadtwerke nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 14 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netz-

betreibers teilen die Stadtwerke dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

16 Vertragspartner

Stadtwerke Weilburg GmbH

Lessingstraße 6

35781 Weilburg

T +49 (0) 6471 93 90 0

F +49 (0) 6471 93 90 44

www.stadtwerke-weilburg.de

Sitz der Gesellschaft: Weilburg

Registergericht: Amtsgericht Limburg HRB 3057

Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 811 129 244

Bankverbindung:

Kreissparkasse Weilburg

Konto 100 000 033

BLZ 511 519 19

IBAN DE61511519190100000033

BIC HELADEF1WEI

Volksbank Mittelhessen

Konto 75 621 302

BLZ 513 900 00

IBAN DE47513900000075621302

BIC VBMHDE5F

Frankfurter Volksbank

Konto 410 159 2966

BLZ 501 900 00

IBAN DE85501900004101592966

BIC FFVBDEFF

17 Beschwerden und Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung

können Sie an unseren Kundenservice per Post (Stadtwerke Weilburg GmbH, Lessingstraße 6, 35781 Weilburg),

per Telefon (0800-63 77 323 kostenfrei oder 06471-939093)

oder per E-Mail an

kunden@stadtwerke-weilburg.de richten.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher an den Kundenservice unseres Unternehmens gewandt hatten und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Telefax: 030 2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. – Fr. von 09:00 bis 15:00 Uhr),

Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min),

Telefax: 030 22480-323,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.